OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604949/12/DM/THö

Datum:
Linz, 6. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des P W M, vertreten durch Dr. L GesbR, G, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. November 2021, GZ: VStV/921300858673/2021, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Oktober 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2. stattgegeben, der angefochtene Spruchpunkt behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Fundstelle der übertretenen Verwaltungsvorschriften „BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020“ und der Strafsanktionsnorm „BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020“ zu lauten hat.

III. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 15 Euro herabgesetzt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24.11.2021, GZ: VStV/921300858673/2021, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) in Spruchpunkt 1. vorgeworfen, sich am 09.05.2021 in 4020 Linz, Kapuzinerstraße 11a, als Lenker, obwohl es ihm zumutbar gewesen wäre, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt zu haben, dass der von ihm verwendete PKW, Kennzeichen: x den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspreche, da festgestellt worden sei, dass am Fahrzeug ein Auspuff-Endtopf der Marke „BULL-X“ montiert sei, für welchen keine gültige Typisierung vorgewiesen werden konnte, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben gewesen sei, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssten.

Der Bf habe dadurch zu Spruchpunkt 1. die Vorschriften des § 102 Abs. 1 KFG 1967 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 KFG 1967 verletzt und es wurde über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 6 Stunden) verhängt.

Dem Bf wurde in Spruchpunkt 2. des genannten Straferkenntnis vorgeworfen, sich am 09.05.2021 in 4020 Linz, Kapuzinerstraße 11a, als Lenker, obwohl es ihm zumutbar gewesen wäre, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt zu haben, dass der von ihm verwendete PKW, Kennzeichen: x den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspreche, da festgestellt worden sei, dass das Gewindefahrwerk offensichtlich tiefergelegt worden sei, als in der vorgezeigten Typisierung eingetragen gewesen sei, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben gewesen sei, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssten. Die angegebenen Kontrollmaße lt. Einzelgenehmigungsbescheid (Radmitte zur Radhauskante) wären vorne rechts 360 mm und hinten rechts 335 mm und die Messung der Vorderachse hätte 325 mm ergeben und somit eine Abweichung von 35 mm.

Der Bf habe dadurch zu Spruchpunkt 2. die Vorschriften des § 102 Abs. 1 KFG 1967 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 KFG 1967 verletzt und es wurde über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 6 Stunden) verhängt.

Weiters wurde im Straferkenntnis dem Bf ein Verfahrenskostenbeitrag von 30,00 Euro vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seine ausgewiesenen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde. Begründet wurde diese im Wesentlichen mit der Mangelhaftigkeit des Verfahrens aufgrund der Nicht-Aufnahme der beantragten Beweise. Konkret sei weder die Einholung eines KFZ-technischen Sachverständigengutachtens erfolgt, noch die Zeugin E P, die bei dem Vorfall am 09.05.2021 anwesend war, einvernommen worden. Es wird vom Bf ebenfalls vorgebracht, dass die rechtliche Beurteilung durch die Behörde mangelhaft sei, da nur der Gesetzestext wiedergegeben worden sei und keine Subsumtion erfolgt sei, in welcher Hinsicht die vorgeworfene Tieferlegung des Fahrzeugs einen Zustand außerhalb der Verkehrs- oder Betriebssicherheit darstelle. Weiters gerügt wurde die mangelnde Beweiswürdigung der belangten Behörde, wo diese den festgestellten Sachverhalt einzig auf die dienstliche Wahrnehmung von Organen der Straßenaufsicht stütze. Der Bf bringt in seiner Eingabe zusätzlich vor, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden treffe. Der Bf beantragte, der Beschwerde Folge zu geben und das gegenständliche Strafverfahren einzustellen, in eventu die Verhängung einer milderen Strafe oder nur den Ausspruch einer Ermahnung.

I.3. Mit Schreiben vom 07.01.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

II. Es wurde folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt festgestellt:

Der Bf ist Zulassungsbesitzer des PKWs Ford Focus mit dem behördlichen Kennzeichen x. Dieses Fahrzeug wurde am 09.05.2021 um 15:30 Uhr in 4020 Linz, Kapuzinerstraße 11a, einer Kontrolle durch Organe der LPD Oberösterreich unterzogen. Der Bf war zu diesem Zeitpunkt auch der Lenker des genannten PKWs.

Es war zum Zeitpunkt der Kontrolle ein Auspuff Typ „Bull-X“ am Fahrzeug angebracht, welchen der Bf selbst montiert hatte. Der Auspuff – Endschalldämpfer „Bull-X“ war zum Kontrollzeitpunkt nicht genehmigt. Das Fahrzeug wurde mit diesen Umbauten von dem Ziviltechniker Dipl.-Ing. K begutachtet und mit Gutachten vom 26.05.2021 bestätigt, dass das Fahrzeug verkehrs- und betriebssicher ist und die Typisierung durch das Amt der Oö. Landesregierung erfolgen kann. Dieses Gutachten wurde im Laufe des Beschwerdeverfahrens zurückgezogen.

Bei der Kontrolle wurde ebenfalls die Fahrzeughöhe durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemessen. Dabei wurde sowohl die Höhe an der Hinterachse als auch an der Vorderachse von der Radmitte bis zur Radhauskante gemessen und bei der Vorderachse erfolgte eine Messung von 325 mm, eine

Abweichung von 35 mm vom Kontrollmaß laut Einzelgenehmigungsbescheid (360 mm). Bei der Messung der Fahrzeughöhe befand sich die Freundin des Bf im Wagen.

Der Bf ist in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht unbescholten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt und die Beschwerdeschrift. Es wurde am 25.10.2022 eine gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung für die den Bf betreffenden Rechtsachen LVwG-604949, LVwG-604950 und LVwG-604951 durchgeführt. An dieser Verhandlung haben der durch seinen Rechtsanwalt vertretene Bf und eine Vertreterin der belangten Behörde als Parteien teilgenommen. Im Rahmen der Verhandlung wurde der Bf zu den Tatvorwürfen befragt. Als Zeugen wurden im gegenständlichen Verfahren die Meldungsleger einvernommen. Dem Beschwerdeverfahren wurde ein Amtssachverständiger für Verkehr beigezogen. Dieser erstattete im Rahmen der mündlichen Verhandlung sein Gutachten.

III.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 25.10.2022. Die Feststellungen zum zurückgezogenen Gutachten des Ziviltechnikers Dipl.-Ing. K ergeben sich aus dem vom Bf vorgelegten Beiblatt zum Typenschein und den Angaben des Amtssachverständigen (Protokoll Seite 11).

Die Durchführung der Höhenmessung wurde von den beiden anwesenden Organen der öffentlichen Straßenaufsicht ausführlich und detailliert geschildert. Die Angaben der Zeugen waren übereinstimmend und insgesamt glaubwürdig, wobei der Amtssachverständige schlüssig und vollständig darlegte, wie eine derartige Höhenmessung an Fahrzeugen zu erfolgen hat, insbesondere dass die Messung am Fahrzeug im Leerzustand durchzuführen ist. Es wurde von den beiden Zeugen wie vom Bf gleichermaßen bestätigt, dass die Freundin des Bf während der Höhenmessung im gegenständlichen Fahrzeug saß.

Der Zeuge Insp. S brachte glaubwürdig vor, dass an dem Fahrzeug bei der Kontrolle ein anderer Auspuff als im Einzelgenehmigungsbescheid angebracht war. Der Bf hat sowohl bei der Amtshandlung als auch in der mündlichen Verhandlung zugestanden, dass er selbst diesen anderen Auspuff montiert hatte und wusste, dass er nicht typisiert war. Die Tatsache, dass der Auspuff-Endschalldämpfer nicht genehmigt war, wurde auch vom Amtssachverständigen in seiner Stellungnahme vom 26.08.2021, GZ: Verk-2021-329888, bestätigt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

Gemäß § 4 Abs. 1 KFG 1967 müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein. Die Sicht vom Lenkerplatz aus muss für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreichen. Die Vorrichtungen zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges müssen so angeordnet sein, dass sie der Lenker auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines geeigneten Sicherheitsgurtes, ohne das Augenmerk von der Fahrbahn abzuwenden, leicht und ohne Gefahr einer Verwechslung betätigen und das Fahrzeug sicher lenken kann. Die Wirksamkeit und Brauchbarkeit der für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung dieser Fahrzeuge maßgebenden Teile muss bei sachgemäßer Wartung und Handhabung gegeben und zu erwarten sein; diese Teile müssen so ausgebildet und angeordnet sein, dass ihr ordnungsgemäßer Zustand leicht überwacht werden kann und ein entsprechender Austausch möglich ist.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, [...] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

IV.2. Zu Spruchpunkt 1.

IV.2.1. Gemäß § 4 Abs. 1 KFG 1967 müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein. Gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 darf ein Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht.

IV.2.2. Festzuhalten ist weiters, dass der Umbau einer Auspuffanlage grundsätzlich der Natur nach geeignet ist, die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu beeinträchtigen. Eine entsprechende behördliche Genehmigung des Umbaus lag

nicht vor. Da Veränderungen der Auspuffanlage dazu geeignet sind, erhebliche Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu haben, ist der nicht genehmigte Einbau als rechtswidrig im Hinblick auf § 4 KFG 1967 zu beurteilen. Der vom Bf gelenkte PKW, Kennzeichen: x, entsprach also im Kontrollzeitpunkt am 09.05.2021 nicht den Vorschriften des KFG 1967, da der montierte Auspuff nicht genehmigt war.

Es war dem Bf auch zumutbar, sich vor Inbetriebnahme des KFZ davon zu überzeugen, dass das Fahrzeug den Vorschriften des KFG 1967 entspricht, da er von der Veränderung der Auspuffanlage wusste und sogar selbst die Montage des Auspuff-Mitteltopfs „BULL-X“ vorgenommen hatte. Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand des § 102 Abs. 1 KFG 1967 erfüllt.

IV.2.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der vorgeworfenen Übertretung nach § 102 Abs. 1 KFG um ein solches „Ungehorsamsdelikt“ im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG (vgl. VwGH 12. 9. 1977, 315/77; 13. 2. 1985, 84/03/0125). Der Bf hat damit im Verwaltungsstrafverfahren zu seiner Entlastung glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verwirklichung des objektiven Tatbilds kein Verschulden trifft.

Der Bf hat die Montage des Auspuffs selbst durchgeführt. Es war ihm also in jedem Fall bekannt, dass bei dem gegenständlichen Kraftfahrzeug Änderungen an der Auspuffanlage vorgenommen worden sind. Dem Bf war auch bekannt, dass das Auspuffteil Typ „Bull-X“ zum Zeitpunkt der Fahrzeugkontrolle am 09.05.2021 nicht typisiert war, was er gegenüber den bei der Amtshandlung anwesenden Beamten und auch in der mündlichen Verhandlung eingestand. Der Bf hat am 26.05.2021 zwar nachträglich versucht, eine letztendlich gescheiterte Typisierung des Auspuffs zu bewirken, was aber nichts an der Vorwerfbarkeit der Tat im Kontrollzeitpunkt ändert.

Vor diesem Hintergrund ist es dem Bf im Rahmen des Beweisverfahrens nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass ihn an der Übertretung der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Daher ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen und hat der Bf sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.3. Zu Spruchpunkt 2.

Gemäß § 4 Abs. 1 KFG 1967 müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein. Gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 darf ein Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht.

Bei dem gegenständlichen Fahrzeug lag im Bereich der Vorderachse eine Abweichung von der im Einzelgenehmigungsbescheid festgelegten Höhe von 360mm um 35mm vor. Diese bei der Amtshandlung gemessene Abweichung kann aber nur dann rechtlich einem Verwaltungsstraftatbestand zugrunde gelegt werden, wenn die Messung korrekt durchgeführt wurde.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Messung der Fahrzeughöhe war nicht gewährleistet, da die Freundin des Bf sich zum Zeitpunkt der Messung im Auto befand, eine korrekte Messung aber im Leerzustand zu erfolgen hat. Die Einhaltung eines ordnungsgemäßen Messvorgangs konnte vom Amtssachverständigen nicht bestätigt werden (Protokoll Seite 15). Die Verwertung des Messergebnisses im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens ist daher nicht zulässig. Es verbleiben aufgrund des dargestellten Messungsvorgangs grundlegende Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten, daher hat nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" ein Freispruch zu erfolgen (vgl. VwGH zuletzt 14.11.2018, Ra 2018/17/0165).

IV.4. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich

geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen könne. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist

Es sind keine straferschwerenden Gründe iSd § 19 iVm §§ 32 bis 35 StGB bei der Tatbegehung verwirklicht worden und es liegt vor dem Hintergrund der Schutzzwecke des § 102 Abs. 1 KFG 1967 und § 4 Abs. 1 KFG 1967 der Verkehrssicherheit und Betriebssicherheit von Fahrzeugen, eine Beeinträchtigung dieser Rechtsgüter durch das Verhalten des Bf vor. Strafmildernd war die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf zu werten. Mangels anderer Angaben des Bf sind die von der belangten Behörde angenommenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse (monatliches Einkommen 2.000 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten) der Strafbemessung zugrunde zu legen. Anzumerken ist, dass die Strafe mit nur 3 % der möglichen Höchststrafe im untersten Bereich des Strafrahmens angesetzt wurde und die Verwaltungsbehörde die Unbescholtenheit des Bf bereits bei Erlassung des Straferkenntnis strafmildernd gewürdigt hat.

Die verhängte Geldstrafe von 150 Euro erscheint in Anbetracht des Unrechtsgehaltes der Tatbegehung als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch als erforderlich, um dem Bf die Wichtigkeit der Einhaltung der von ihm übertretenen Rechtsnormen vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung einer Geldstrafe im verhängten Ausmaß erforderlich, um auch die Allgemeinheit auf die Wichtigkeit der Regelung des § 4 Abs. 1 KFG 1967 und § 102 Abs. 1 KFG 1967 hinzuweisen.

Es war insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Kostenentscheidung:

Aufgrund der Abweisung der Beschwerde in Spruchpunkt 1. war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren ein Kostenbetrag in der Höhe von 30 Euro (= 20 % der verhängten Geldstrafen) vorzuschreiben. Die behördlichen Verfahrenskosten betragen 15 Euro (= 10 % der jeweils verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

Im Hinblick auf den Erfolg der Beschwerde zu Spruchpunkt 2. hat der Beschwerdeführer in diesem Spruchpunkt weder einen Kostenbeitrag zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren noch einen Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens war entsprechend zu reduzieren.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter